

# **Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen**

**im Bachelorstudiengang**

## **Media and Acoustical Engineering**

**an der Hochschule Mittweida  
Fakultät Medien**

Vom 21. Mai 2013

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 375, 376) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
- § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabequoten
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Zulassungskommission
- § 7 Hochschulzugangsberechtigung
- § 8 Vorerfahrungen
- § 9 Studierfähigkeitstest
- § 10 Auswahlgespräch
- § 11 Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren
- § 12 Wiederholung
- § 13 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze in dem Bachelorstudiengang Media and Acoustical Engineering an der Fakultät Medien der Hochschule Mittweida.

## **§ 2**

### **Antrag auf Zulassung zum Studium**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15. Juli des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Dezernat Studienangelegenheiten der Hochschule Mittweida einzureichen. Der Bewerber kann nur am Vergabeverfahren für den Studiengang teilnehmen, den er im Hauptantrag (1. Studienwunsch) genannt hat.
- (2) Dem Antrag sind neben den für die Immatrikulation an der HSMW nötigen Unterlagen folgende Unterlagen beizufügen:
  1. der Erfassungsbogen,
  2. eine weitere Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (unbeglaubigt); Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung legen ein Zwischenzeugnis (unbeglaubigt) vor,
  3. ein weiterer tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über die Schul- und gegebenenfalls Berufsausbildung sowie über einschlägige Berufstätigkeiten, Praktika und andere Tätigkeiten im Medienbereich;
  4. Nachweise über die im Erfassungsbogen und Lebenslauf angegebenen Ausbildungen und Tätigkeiten im Medienbereich (Zeugnisse und Beurteilungen) sowie Belege über Vorerfahrungen gemäß § 8 Abs. 3,
  5. eine Eigenpräsentation (§ 9 Abs. 2).

## **§ 3**

### **Grundsätze der Studienplatzvergabe**

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für den Bachelorstudiengang Media and Acoustical Engineering motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Studium erfüllt.

## **§ 4**

### **Vergabequoten**

Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008

1. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
  - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
  - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Für die Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
  1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
  2. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
  3. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests und
  4. unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Abs. 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Insgesamt können maximal 88 Wertungspunkte erreicht werden.

## **§ 6 Zulassungskommission**

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bildet die Fakultät Medien mit Beschluss des Fakultätsrates eine Zulassungskommission.
- (2) Der Zulassungskommission gehören drei nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG prüfungsberechtigte Personen an, davon mindestens zwei Professoren der Fakultät Medien. Den Vorsitz führt ein vom Fakultätsrat bestimmter Professor.
- (3) Die Zulassungskommission legt Kriterien für die Vergabe der Wertungspunkte in den Verfahrensabschnitten der §§ 7 bis 9 fest.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

## **§ 7 Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 1 können maximal 30 Wertungspunkte erreicht werden. Dabei wird pro Zehntel, das die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung besser als die Note 4,0 ist, ein Wertungspunkt vergeben.
- (2) Ist auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung die Durchschnittsnote nur verbal angegeben und das Benotungssystem umfasst fünf oder sechs Stufen, wobei die jeweilige Prüfung bei Erreichen einer der vier besten Stufen bestanden ist, so wird für die beste Stufe die Note 1,0, die zweitbeste Note 2,0 usw. für die Vergabe der Wertungspunkte nach Abs. 1 zugrundegelegt. Ist keine Durchschnittsnote angegeben, so wird aus allen Noten der einzelnen Fächer das arithmetische Mittel gebildet und dieses für die Vergabe der Wertungspunkte nach Abs. 1 zugrundegelegt. Sind keine Noten angegeben, so werden keine Wertungspunkte nach Abs. 1 vergeben.

## **§ 8 Vorerfahrungen**

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 2 können maximal 29 Wertungspunkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission.
- (2) In die Wertung können Vorerfahrungen eingebracht werden, die im Medienbereich oder in einem Tätigkeitsfeld erworben wurden, das sachlich wesentliche Beziehungen zu den Inhalten des Studiengangs hat. Als Vorerfahrungen gelten insbesondere:
  1. Praktika und außerschulische Leistungen,
  2. Berufsausbildungen und Berufsausübungen,
  3. neben- und ehrenamtliche Tätigkeiten,
  4. sonstige Medientätigkeiten.
- (3) Die Vorerfahrungen sind vom Bewerber nachzuweisen. Dem Antrag auf Zulassung sind zum Nachweis geeignete Dokumente in Kopie beizufügen, beispielsweise von Praktikums-, Abschluss- oder Arbeitszeugnissen, Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen. Aus den Unterlagen müssen Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeit hervorgehen.

## **§ 9 Studierfähigkeitstest**

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 5 Abs. 1 Nr. 3 können maximal 29 Wertungspunkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission.
- (2) Der Studierfähigkeitstest besteht aus einer Eigenpräsentation (Abs. 3). Mit der Erarbeitung der Eigenpräsentation soll der Bewerber nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Motivation und Eignung für den Studiengang und das angestrebte Berufsfeld individuell zu reflektieren und angemessen darzustellen.
- (3) Die Zulassungskommission veröffentlicht jährlich spätestens zum 1. September eine genaue Aufgabenstellung für die Eigenpräsentation, aus der inhaltliche, gestalterische und formale Anforderungen hervorgehen.

## **§ 10 Auswahlgespräch**

- (1) Kann in einem der Verfahrensabschnitte nach den §§ 8 und 9 bei einem Studienplatzbewerber keine Einigung über die Anzahl der zu vergebenden Wertungspunkte hergestellt werden, so lädt sie den Studienbewerber zu einem Auswahlgespräch ein.
- (2) Das Auswahlgespräch wird mit maximal 29 Wertungspunkten bewertet. Die Bewertung des Auswahlgesprächs ersetzt die Bewertung des Verfahrensabschnitts, in dem keine Einigung erzielt werden konnte. Die Zulassungskommission kann festlegen, dass in die Bewertung des Eignungsgesprächs die Qualität der im ersetzten Verfahrensabschnitt eingereichten Arbeiten einfließt. Kann die Zulassungskommission keine Einigung

über die Vergabe der Wertungspunkte im Eignungsgespräch herstellen, so wird aus den Voten der Mitglieder der Zulassungskommission der Durchschnitt gebildet und auf volle Wertungspunkte gerundet.

- (3) Im Auswahlgespräch wird unabhängig von dem Verfahrensabschnitt, den es ersetzt, die Eignung und die Motivation des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang geprüft.
- (4) Kann sich die Zulassungskommission in beiden Verfahrensabschnitten der §§ 8 und 9 nicht auf die Vergabe der Wertungspunkte einigen, so wird in beiden Verfahrensabschnitten der Durchschnitt der Voten der Mitglieder der Zulassungskommission gebildet und auf volle Wertungspunkte gerundet. Die höhere Anzahl geht in das Auswahlverfahren ein, die niedrigere Anzahl wird durch die Bewertung des Auswahlgesprächs ersetzt.
- (5) Das Auswahlgespräch führen mindestens zwei von der Zulassungskommission bestellte Mitglieder der Zulassungskommission durch. Es kann als Gruppengespräch mit maximal vier Studienbewerbern stattfinden. Die Dauer des Gesprächs soll je Bewerber mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen. Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. Gäste dürfen bei dem Auswahlgespräch nur nach vorheriger Genehmigung durch die Zulassungskommission anwesend sein.

#### **§ 11**

#### **Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren**

- (1) Aus der Summe der Wertungspunkte wird eine Rangliste gebildet. Erreichen mehrere Studiengangsbewerber die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung über die Platzierung. Die Rangliste wird dem Dezernat Studienangelegenheiten der HSMW übergeben. Dieses vergibt auf Grundlage der Rangliste die Studienplätze.
- (2) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern wird ihr Ranglistenplatz sowie die Platzierung des letzten erfolgreichen Studienbewerbers mitgeteilt.
- (3) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen der Rangliste durchgeführt.

#### **§ 12**

#### **Wiederholung**

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

#### **§ 13**

#### **Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten**

- (1) Für das erste nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung durchzuführende Auswahlverfahren veröffentlicht die Zulassungskommission die Aufgabenstellung nach § 9 Abs. 3 spätestens am 2. April 2013.

- (2) Diese Ordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 20. März 2013 und dem am 18. März 2013 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 21. Mai 2013

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer